

Abkochgebot

Auf Grund der momentanen Belastungen des Trinkwassers mit Keimen, die Durchfälle hervorrufen können, hat das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg ein Abkochgebot für das Trinkwasser ausgesprochen.

Im Interesse Ihrer Gesundheit ruft Sie das Gesundheitsamt auf, die nachfolgenden Informationen gründlich zu lesen und die Empfehlungen zu befolgen.

Sobald die Ursachen der Störung und der Belastung des Trinkwassers gefunden und behoben wurden, werden Sie über die Aufhebung des Abkochgebotes wieder informiert. Bitte informieren Sie auch Ihre Nachbarn über das Abkochgebot, damit die Informationen sicher bei allen Betroffenen ankommt.

A) Für welche Nutzungszwecke ist ein Abkochen unbedingt erforderlich?

Es muss alles Wasser abgekocht werden, welches Sie zum Trinken, Waschen und Zubereiten von Speisen, Obst, Gemüse, Getränken oder anderen ungekochten Nahrungsmitteln verwenden. Ebenso das Wasser, welches zur Herstellung von Eiswürfeln oder zum Zähneputzen verwendet wird.

Zur Körperpflege sollte zumindest bei Kleinkindern sowie Kranken oder Immungeschwächten Personen auch abgekochtes und dann abgekühltes Wasser verwendet werden.

Hinweis: Für Kranke oder Menschen mit eingeschränkter Immunabwehr gelten ggf. über diese Empfehlung hinaus weitere Regeln, die Sie bitte bei ihrem behandelnden Arzt erfragen.

B) Wie wird Wasser richtig abgekocht?

Das Abkochen des Wassers verfolgt den Zweck, evtl. darin enthaltene Krankheitskeime weitgehend abzutöten.

Wasser solange in einem geeigneten, sauberen Gefäß erhitzen, bis es sprudelnd aufkocht. Das Wasser ca. 1 Minute sprudelnd kochen lassen und dann mindestens 10 – 15 Minuten abkühlen lassen.

Die Verwendung eines Wasserkochers ist aus praktischen Gründen zu empfehlen. **Achtung! Heißes Wasser: Es besteht Verbrühungsgefahr!** Für die meisten Anwendungszwecke sollten Sie dann noch solange warten, bis das Wasser nur noch handwarm ist, um Verbrühungen zu vermeiden.

C) Für welche Nutzungszwecke kann ich auf das Abkochen notfalls verzichten, wenn die Nutzer darüber ausreichend informiert sind?

Für andere Zwecke kann im Ausnahmefall – aus Gründen der praktischen Handhabung – für einen kurzen Zeitraum auf ein Abkochen verzichtet werden, wenngleich die grundsätzlich mit einem leicht erhöhten Infektionsrisiko verbunden sei kann:

- Geschirrspülen in Spülmaschinen, wenn die Temperatur auf > 60°C einstellbar ist und/oder bei Geräten mit Hitzetrocknung
- Wäschewaschen in Waschmaschinen bis mindestens 40°C
- Körperpflege sowie sonstige Reinigungszwecke; offene Wunden sollten durch wasserundurchlässiges Pflaster abgedeckt sein
- Eine ausreichende Handhygiene ist durch intensive Anwendung von Seife erreichbar

Die Aufhebung des Abkochgebotes bekommen Sie wieder schriftlich mitgeteilt!

WWS Wasserwerke Sonneberg; PIKO-Platz 1, 96515 Sonneberg; 03675/89000